

**Höchstpreise für Bier.**

Infolge der niedrigen Festsetzung der Malzkontingente der Bierbrauereien hat trotz wesentlicher Herabsetzung des Stammwürzegehalts eine erhebliche Erhöhung der Bierpreise stattgefunden. Es erschien notwendig, einer weiteren unangemessenen Verteuerung des Bieres durch Festsetzung von Höchstpreisen vorzubeugen. Hierzu war die gleichzeitig geschehene Festsetzung der Mindestgrenze der bei der Bierherstellung zu verwendenden Extraktstoffe erforderlich. Zu diesem Zwecke ist die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 erlassen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse konnte eine Regelung nur für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft erfolgen, während für die übrigen Brausteuergebiete den in Frage kommenden Landesgesetzgebungen die Regelung vorbehalten ist.

Die Regelung ist zunächst nur für untergäriges Bier erlassen, während für obergärige Biere den Landeszentralbehörden überlassen ist, einzugreifen.

Der Preis für untergäriges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller darnach der Verordnung 31 M. und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 M. für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers. Zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung laufende Verträge, die zu einem höheren Preis abgeschlossen sind, gelten für die noch zu erfüllenden Lieferungen als zum Höchstpreis der Verordnung abgemessen. Den Landeszentralbehörden ist die Festsetzung niedrigerer Preise vorbehalten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für den Welter-

verkauf und für den Verkauf von Bier in Flaschen. Da dem Hersteller bei Einfuhr von Bier in das Norddeutsche Brausteuergebiet in dem ausführenden Brausteuergebiet eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, ermäßigt sich im Falle der Einfuhr der Höchstpreis um diese Vergütung.

Der Aufschlag der Verkaufspreise für Bier in den Ausschank- und Verkaufsräumen wird allgemein angeordnet. Hierdurch sollen die Abnehmer vor Ueberschneidung durch die Wiederverkäufer geschützt werden.

Da besondere Verhältnisse für die Bierlieferungen an die Feldtruppen vorliegen, war ihre Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung notwendig; die gleiche Notwendigkeit ergab sich für Kardebieren. In besonders dringlichen Fällen kann der Reichsanzler weitere Ausnahmen zulassen.